



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Oktober 2012 (23.10)  
(OR. en)**

**14826/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0036 (COD)**

---

**DROIPEN 139  
COPEN 223  
CODEC 2357**

## **VERMERK**

---

des                      Vorsitzes  
für den                Rat

---

Nr. Komm.dok.:    7641/12 DROIPEN 29 COPEN 57 CODEC 656

Nr. Vordok.:        14575/12 DROIPEN 134 COPEN 220 CODEC 2298

---

Betr.:                Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über  
die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der  
Europäischen Union  
– Sachstand und Orientierungsaussprache

---

## **I. SACHSTAND**

1. Am 13. März 2012 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union<sup>1</sup> unterbreitet.
2. Die Gruppe "Materielles Strafrecht" hat den Vorschlag bereits mehrfach ausführlich erörtert. Die Beratungen in der Gruppe kommen zügig voran, so dass bis Jahresende ein Kompromiss über einen Text erreicht werden dürfte, der als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens dienen kann.

---

<sup>1</sup> Dok. 7641/12 DROIPEN 29 COPEN 57 CODEC 656 + ADD 1 + ADD 2.

3. Zudem hat der Rat (JI) auf seiner informellen Tagung im Juli 2012 in Nicosia bekräftigt, dass er den klaren politischen Willen hat, weiter über die im Richtlinienentwurf vorgesehene Einziehung ohne vorherige Verurteilung zu beraten, hierfür allerdings einen verbindlichen Katalog von Verfahrensgarantien festlegen möchte.
4. Am 12. September 2012 hat der Juristische Dienst des Rates ein Gutachten zur von der Kommission gewählten Rechtsgrundlage vorgelegt. Darin hat er bekräftigt, dass Artikel 83 Absatz 1 AEUV den Anwendungsbereich der Richtlinie auf die in diesem Artikel genannten Bereiche besonders schwerer Kriminalität (die sogenannten Eurocrimes) eingrenzt. In den Vorbereitungsgremien des Rates wird nunmehr unter Berücksichtigung des Gutachtens des Juristischen Dienstes über den Richtlinienvorschlag weiter beraten.
5. In der Gruppe gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Reihe von entscheidenden Fragen, die noch weiter erörtert werden müssten, damit ein belastbarer Standpunkt des Rates, der von genügend Delegationen unterstützt wird, festgelegt werden kann. Hierzu zählen beispielsweise folgende Fragen:
  - Die Bestimmung über die erweiterten Einziehungsmöglichkeiten in Artikel 4: Hier sollte die Definition der Straftaten, bei denen eine Verurteilung ein solches Verfahren auslösen könnte, d.h. mit anderen Worten der Anwendungsbereich der Bestimmung weiter geprüft werden.
  - Die Bestimmung über die Einziehung ohne vorherige Verurteilung in Artikel 5: Hier wird es in den weiteren Beratungen vor allem darum gehen, die besonderen Umstände festzulegen, in denen diese Regelung als Mindeststandard zur Anwendung kommen sollte, um eine gewisse Annäherung auf EU-Ebene zu erreichen.
  - Die Bestimmung über die Sicherstellung in Artikel 7: Hier muss das Konzept der vorsorglichen Sicherstellung weiter geprüft werden.
6. Nach Einschätzung des Vorsitzes sind die vorstehenden Fragen in dem Richtlinienentwurf von zentraler Bedeutung für die Zustimmung zu EU-weit abgestimmten Sicherstellungs- und Einziehungsregelungen; ihnen sollte daher bei den Beratungen in den Vorbereitungsgremien des Rates weiter viel Aufmerksamkeit geschenkt werden.

## II. ORIENTIERUNGS AUSSPRACHE

7. Allgemein ausgedrückt, sieht das Konzept der erweiterten Einziehung vor, dass die Einziehungsbefugnisse auf Vermögensgegenstände ausgedehnt werden können, bei denen es sich nicht um direkte Erträge aus der Straftat handelt, für die die betreffende Person verurteilt worden ist. Es gelangt meist zur Anwendung, wenn eine Person, die wegen einer schwereren Straftat verurteilt worden ist, Vermögenswerte besitzt, die in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrem rechtmäßigen Einkommen stehen. Wohlgermerkt hat das Konzept der erweiterten Einziehung bereits mit dem Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten Eingang in das EU-Recht gefunden.
8. Nach ausführlichen Beratungen in der Gruppe gibt es bei Artikel 4 des Kommissionsvorschlags inzwischen erhebliche Fortschritte; der Artikel sieht jetzt ein im Vergleich zur Regelung im Rahmenbeschluss 2005/212/JI einfacheres Konzept der erweiterten Einziehung vor. Damit die Beratungen über diese Bestimmung weiter vorankommen können, müssen die Minister politische Vorgaben zu der Frage machen, welches Kriterium zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 4 herangezogen werden sollte.
9. Bei den bisherigen Beratungen in der Gruppe hat sich gezeigt, dass ein Kriterium aufgenommen werden muss, das den Anwendungsbereich der Bestimmung in gewisser Weise begrenzt. Im Verlauf der Beratungen sind verschiedene Ansätze geprüft worden, so (i) die Aufnahme eines Kriteriums, das auf einem objektiven Faktor wie etwa einem Filter für den wirtschaftlichen Gewinn beruht, (ii) die Aufnahme eines Mindeststrafmaßes, beispielsweise eine vierjährige Freiheitsstrafe, (iii) die Begrenzung des Anwendungsbereichs der Bestimmung auf bestimmte Arten von Straftaten wie organisierte Kriminalität und Terrorismus oder (iv) die Begrenzung des Anwendungsbereichs der Bestimmung auf schwere Fälle oder schwere Straftaten. Keines dieser Kriterien findet so viel Zustimmung, dass ein Kompromiss erreicht werden könnte.
10. Dem Vorsitz ist zwar bewusst, dass die erweiterten Einziehungsbefugnisse auf nationaler Ebene auf bestimmte Kategorien von Straftaten beschränkt werden müssen, die schwerwiegend genug sind und somit erweiterte Möglichkeiten für eine effektive Einziehung von Vermögen rechtfertigen, doch sollte die endgültige Lösung dieser Frage seiner Ansicht nach in erster Linie der Notwendigkeit Rechnung tragen, dass das Instrument der Mindeststandards in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden muss.

11. Wie einige Delegationen eingewandt haben, ist es in der Tat problematisch, als Kriterium für die Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Bestimmung ein Mindeststrafmaß (sei es nun eine drei-, vier- oder fünfjährige Haftstrafe) heranzuziehen, da damit eine direkte Verbindung zu den einzelstaatlichen Definitionen der Straftatbestände und der Strafen hergestellt wird. Diese können jedoch innerhalb der EU erheblich voneinander abweichen, so dass für dieselbe Art von Straftat sehr unterschiedliche Strafen verhängt werden. Somit böte dieses Kriterium keine einheitliche Basis für die Annäherung und einheitliche Anwendung der erweiterten Einziehung auf EU-Ebene und es würde auch die gegenseitige Anerkennung nicht erleichtern.
12. Diese Schlussfolgerung ließe sich auch auf ein etwaiges Kriterium ausdehnen, bei dem der Anwendungsbereich der Bestimmung auf Grundlage der Schwere der Fälle oder der Straftaten begrenzt würde. In der Regel wird nämlich ein Fall auf nationaler Ebene hauptsächlich aufgrund des vom nationalen Gesetzgeber vorgesehenen anwendbaren Strafmaßes als schwer eingestuft. Deshalb hätte die Verwendung dieses Kriteriums möglicherweise ebenfalls eine uneinheitliche Anwendung der Bestimmung über die erweiterte Einziehung zur Folge, da diese von den nationalen Definitionen für schwere Fälle oder schwere Straftaten abhängig gemacht würde.
13. Wie der Vorsitz bereits in den Beratungen der Gruppe erklärt hat, ist er der Ansicht, dass eine Kompromisslösung für den Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf objektiven Kriterien beruhen sollte, die in allen Mitgliedstaaten – unabhängig von der jeweiligen Kriminalpolitik und den jeweiligen Strafmaßen – einheitlich ausgelegt werden. Auf dieser Grundlage wäre es möglich, den Anwendungsbereich der Bestimmung zu begrenzen, so dass dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebührend Rechnung getragen wird, ohne ihn jedoch unnötig einzuschränken oder weitere Unstimmigkeiten im EU-Recht in Kauf zu nehmen.

14. Hierzu ließe sich überdies vorbringen, dass allein schon dadurch, dass der Anwendungsbereich dieser Bestimmung im Einklang mit dem allgemeinen Anwendungsbereich der Richtlinie festgelegt wird, die Anwendung der Regelung für die erweiterte Einziehung wirksam auf bestimmte, in Artikel 83 Absatz 1 AEUV<sup>2</sup> genannte Bereiche der Kriminalität, die per definitionem besonders schwer sind, begrenzt würde. Wenn noch die Anforderung hinzukäme, dass ein bestimmter wirtschaftlicher Gewinn aus der fraglichen Straftat erzielt worden sein muss, was als solches als objektives Kriterium gelten kann, das sich EU-weit einheitlich anwenden lässt, dürften die oben dargelegten Hauptziele erfüllt sein. Der Vorsitz hat in der letzten Sitzung der Gruppe am 10. und 11. Oktober 2012 einen entsprechenden Entwurf vorgelegt, doch fand sein Vorschlag nicht genügend Unterstützung bei den Delegationen. Einige Delegationen sind der Auffassung, dass die Anforderung, dass ein bestimmter wirtschaftlicher Gewinn erzielt worden sein muss, nicht ausreicht, um sicherzustellen, dass die erweiterten Einziehungsbefugnisse nur in bestimmten (schweren) Fällen ausgeübt werden.
15. Der Vorsitz möchte auch darauf hinweisen, dass die Bestimmung über die erweiterte Einziehung in der Praxis von den einzelstaatlichen Gerichten jeweils unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falls angewandt würde, wobei der Richter in der Regel eine Reihe anderer objektiver Umstände, etwa die Tatsache, dass der Wert der fraglichen Vermögensgegenstände in keinem angemessenen Verhältnis zum rechtmäßigen Einkommen der verurteilten Person steht, oder die Schwere des besonderen Falls, in Betracht zu ziehen hat, wenn er entscheidet, ob die erweiterte Einziehung angewandt wird.

---

<sup>2</sup>

**Artikel 83 Absatz 1 AEUV**

**(1)** Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in **Bereichen besonders schwerer Kriminalität** festlegen, **die** aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, **eine grenzüberschreitende Dimension haben**.

Derartige Kriminalitätsbereiche sind: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.

### III. FAZIT

16. Daher werden die Minister ersucht, sich zu folgender Frage zu äußern:

- *Welches der unter Nummer 9 genannten Kriterien sollte für die Eingrenzung des Anwendungsbereichs von Artikel 4 herangezogen werden, um zu gewährleisten, dass die Bestimmung über die erweiterten Einziehungsbefugnisse nichts von ihrer Wirkung einbüßt und in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt wird und gleichzeitig dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Erfordernissen der gegenseitigen Anerkennung Rechnung getragen wird?*

---